

Sonder-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 21.

Ausgegeben zu Gumbinnen, den 23. Mai

1914.

Gumbinnen, den 20. Mai 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — R.-G.-Bl. S. 519 — und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Pommern, Kreis Niederung, herrscht, auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Für das versuchte Gehöft, für den Sperrbezirk und für den Beobachtungsbezirk gilt die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landrats in Heinrichswalde.

§ 2. Für den ganzen Kreis Niederung und die Teile der Kreise Tilsit Stadt und Land westlich der Bahnlinie Insterburg—Tilsit—Memel und den Teil des Kreises Heydekrug westlich der Bahnlinie Insterburg—Tilsit—Memel bis zur Station Jagnaten und südlich des Weges Bahnhof Jagnaten—Uhlöden—Tattamischken und südlich des Ruffstroms, des Skirwiethstroms und der Osttraginnis Ost bis zum Haß einschließlich der an den gen. Landwegen liegenden Ortschaften gelten folgende Beschränkungen:

- 1) Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- 2) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Austrich von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte ist untersagt, ebenso marktähnliche Veranstaltungen.
- 3) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh ist verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- 4) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ist untersagt. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen
 - a. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
 - b. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 °,
 - c. Erhitzung im Wasserbad auf 85 ° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei und zur Ablieferung der Milchkrüden benutzten Kannen, Fässer usw. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden oder der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Abdämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.